

11.05.89

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes

Punkt 9 der 600. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 1 Nr. 13 (§ 31 a)

(ersetzt die Nr. 36 der Drs. 155/1/89)

"Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte vorgesehen werden, die Einsetzung des Technischen Ausschusses durch Rechtsverordnung des BMU unter Einschaltung der beteiligten Kreise zu regeln. Der Ausschuß und sein Aufgabenbereich sind von so grundsätzlicher Bedeutung, daß die konkrete Zusammensetzung durch Verordnung geregelt werden sollte.

Außerdem sollten neben den Betreibern auch die Hersteller in den Ausschuß einbezogen werden, da sie wesentliche Erkenntnisse über die sicherheitstechnischen Fragen der von ihnen erzeugten Anlagen und Geräte einbringen können. Ferner sollten auch Vertreter aus Wirtschaftsverbänden, Handwerk, Gewerkschaften, Berufsgenossenschaften und Umweltverbänden berücksichtigt werden, um das dort vorhandene Fachwissen für die Ausschußarbeit zu nutzen.

Ausgeliefert am 11. MAI 1989